

A u s z u g

aus der

Niederschrift über die Sitzung des Magistrats am **29.01.2025**

Vorlage Nr. 2025- 029

(siehe Anlage)

Es wird wie beantragt beschlossen.

Beglaubigt und weitergereicht an

Stadtverordnetenversammlung

mit der o.a. Vorlage.

Offenbach a. M., den - Datum der Beschlussfassung des Magistrats -

Der Magistrat - Hauptamt -

A handwritten signature in blue ink, appearing to be "W. H. H.", located below the text "Der Magistrat - Hauptamt -".

Anlage

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Stephan Färber

im Hause

Anfrage der Ofa-Fraktion vom 02.01.2025
betr.: „Beihilfe Stadion Bieberer Berg“

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

die Stadtverordnete Dr. Annette Schaper-Herget (Ofa) hat folgende Anfrage an den Magistrat gerichtet:

Die Stadt hat den Bau des Stadions finanziert und fördert die Stadiongesellschaft, zuletzt im April 2024 durch Einlage in die Kapitalrücklage und Forderungsverzicht (Beschluss 2021-26/DS-I(A)0683). Es wird eine Quersubventionierung durch die Stadtwerke vorgenommen.

Die OFC Kickers 1901 GmbH ist ein Wirtschaftsunternehmen und unterliegt daher dem EU-Beihilferecht. Staatliche Beihilfen sind im Vertrag über die Arbeitsweise der EU geregelt (AEUV). Dort bestimmen die §§ 107 bis 109 die beihilferechtlichen Voraussetzungen.

Danach ist die Finanzierung der Stadioninfrastruktur beihilferechtlich relevant, denn es handelt sich um einen Eingriff in den Europäischen Binnenmarkt. Dieser ist der Wettbewerbsaufsicht der Europäischen Kommission zu melden.

Für die Einhaltung der Rechtsvorschriften ist der Mittelgeber selbst verantwortlich, also die Stadt Offenbach. Außer der Wettbewerbsaufsicht gibt es keine übergeordneten Institutionen, mit der die Beihilfe abgestimmt werden könnte.

Wenn die Stadt Offenbach ihrer Meldepflicht für die Infrastrukturmaßnahme Fußballstadion nachgekommen wäre, dann wäre der Vorgang hier mit SA-Nummer (State Aid) zu finden:

<https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=en> bzw. in der Datenbank "<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>"

Hierzu haben wir folgende Fragen:

1. Wurden/werden die Investitionen für den Stadionneubau sowie der jährliche Verlustausgleich für die Stadiongesellschaft Bieberer Berg bei der Wettbewerbsaufsicht der Europäischen Kommission notifiziert?
2. Wenn nicht, wurde geprüft, ob eine solche Notifizierungspflicht besteht?
3. Welches Ergebnis hatte die Prüfung?

- D. E. SPINOV
Magistrat
4. Falls Sie zum Schluss gekommen sind, dass keine Notifizierungspflicht besteht, wie begründen Sie das?
 5. Sind der Stadt beihilferechtliche Probleme in Zusammenhang mit dem Stadion bzw. mit dem städtischen Verlustausgleich bekannt?
 6. Liegt nach Ansicht der Stadt Offenbach eine vom Berufsfußball genutzte Infrastruktur vor? (AEUV § 107)
 7. Wenn nicht, auf welcher Basis kommen Sie zu Ihrer Einschätzung?
 8. Liegt Ihnen zu der vom Berufsfußball genutzten Infrastrukturmaßnahme ein beihilferechtliches Gutachten vor? Wir bitten um Übermittlung des Rechtsgutachtens.

Diese Anfrage beantwortet der Magistrat wie folgt:

Frage 1:

Wurden/werden die Investitionen für den Stadionneubau sowie der jährliche Verlustausgleich für die Stadiongesellschaft Bieberer Berg bei der Wettbewerbsaufsicht der Europäischen Kommission notifiziert?

Antwort

Nein, es hat keine Notifizierung stattgefunden. Der Stadionbau im Jahre 2011 wurde zur damaligen Zeit nach der damaligen Rechtsprechung in Bezug auf das Beihilferecht juristisch begleitet. Da seit nunmehr 14 Jahren keine Ansprüche über einen möglichen Verstoß des Beihilferechts eingegangen sind, sollte von einem rechtssicheren Vorgang auszugehen sein (siehe hierzu Artikel 17 EU Verordnung 2015/1589).

Verlustausgleiche der SBB hat es im eigentlichen Sinne nicht gegeben, die SOH GmbH als Muttergesellschaft hat für den Zeitraum von 2020 - 2023 einen Forderungsverzicht aus einem der SBB gewährten Darlehen ausgesprochen. Dies ist nach Rücksprache mit Wirtschaftsprüfer und Steuerberater geschehen und hat der SBB wirtschaftlich geholfen.

Frage 2

Wenn nicht, wurde geprüft, ob eine solche Notifizierungspflicht besteht?

Antwort

Siehe Antwort zu Frage 1.

Frage 3

Welches Ergebnis hatte die Prüfung?

Antwort

Siehe Antwort zu Frage 1.

Frage 4

Falls Sie zum Schluss gekommen sind, dass keine Notifizierungspflicht besteht, wie begründen Sie das?

Antwort

Siehe Antwort zu Frage 1.

Frage 5

Sind der Stadt beihilferechtliche Probleme in Zusammenhang mit dem Stadion bzw. mit dem städtischen Verlustausgleich bekannt?

Antwort

Es sind keine beihilferechtlichen Probleme im Zusammenhang mit dem Stadion bekannt. Einen städtischen Verlustausgleich gibt es nicht, der Betriebskostenzuschuss der Stadt für die SBB GmbH ist auf Basis des Artikel 55 AGVO (VO (EU) 2014/651) von einer Anmeldepflicht befreit, da die Immobilie jährlich zu mindestens 20 % auch von anderen genutzt wird.

Satz 1 des Artikels 55 AGVO verweist explizit auf: „Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen sind im Sinne des Artikels 107 Absatz 3 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt, sofern die in diesem Artikel und in Kapitel I festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.“

Frage 6

Liegt nach Ansicht der Stadt Offenbach eine vom Berufsfußball genutzte Infrastruktur vor? (AEUV § 107)

Antwort

Siehe Antwort zu Frage 5.

Frage 7

Wenn nicht, auf welcher Basis kommen Sie zu Ihrer Einschätzung?

Antwort

Siehe Antwort zu Frage 5.

Frage 8

Liegt Ihnen zu der vom Berufsfußball genutzten Infrastrukturmaßnahme ein beihilferechtliches Gutachten vor? Wir bitten um Übermittlung des Rechtsgutachtens.

Antwort

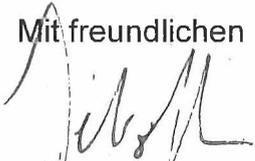
Ein beihilferechtliches Gutachten liegt nicht vor, jedoch verweisen wir im Zusammenhang mit dem Betriebskostenzuschuss auch auf andere Städte und Kommunen, die diese Möglichkeit bereits anwenden und nutzen.

Die Bereitstellung einer vollständigen Liste aller deutschen Städte und Kommunen, die Betriebskostenzuschüsse an Stadien oder Stadiongesellschaften zahlen, ist aufgrund der Vielzahl und Unterschiedlichkeit der Finanzierungsmodelle sowie der oft individuellen Vereinbarungen nicht möglich. Diese Informationen sind häufig in den Haushaltsplänen der jeweiligen Städte und Gemeinden verankert und variieren je nach Region und spezifischer Situation.

Für eine umfassende Übersicht müssten die Haushaltspläne der einzelnen Kommunen eingesehen werden, was eine detaillierte und zeitaufwändige Recherche erfordert.

Dennoch haben wir eine kurze (nicht vollständige) Übersicht erstellt, welche Städte und Kommunen Betriebskostenzuschüsse an ihre Stadien und Stadiongesellschaften in unterschiedlichen Formen und auf Basis unterschiedlicher Finanzierungsmodelle zahlen: Stuttgart, München, Nürnberg, Magdeburg, Münster, Frankfurt, Kaiserslautern, Chemnitz, Hamburg, Köln u.v.a.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Felix Schwenke
Oberbürgermeister